

Zehn Regeln für den Umgang mit blinden Personen

Autor(en): **Karst, Gebhard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **61 (1964)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837964>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

individuell zu gestalten und mit der Praxis in Einklang zu bringen. Die praktisch in der Sozialarbeit Tätigen sollen Förderung durch Schulung erfahren, auch der Ausbildung von Hilfskräften ist Aufmerksamkeit zu schenken.

In seinem Schlußwort erklärte der Präsident der bernischen Bildungsstätte für Sozialarbeit, Herr Obergerichtspräsident *W. Schneeberger*, es sei Aufgabe des Fürsorgers, auszuharren bis zum Erfolg und sich in seinem Bemühen auf die psychische Eigenart des zu Betreuenden einzustellen. In aller Arbeit steht der Fürsorger im Mittelpunkt der Fürsorge selbst. Dabei muß er sich bewußt sein, daß er sich unterzuordnen hat. Nur in diesem Sinne kann wirkliche Fürsorgearbeit erreicht werden.

Ernst Ritschard, Basel

Zehn Regeln für den Umgang mit blinden Personen

Von Dr. h. c. *Gebhard Karst*, Präsident der Schweizerischen Caritasaktion für Blinde, Thalwil ZH¹

1. In allen Aufrufen und bei der Propaganda für wohltätige Institutionen sollte der Hinweis «gebrechlich, bedürftig, würdig, arm und ärmste der Armen» unterlassen werden. Welch gutes Beispiel gibt «Pro Infirmis» durch die Bezeichnung «Infirmes». Dieses Fremdwort wird nicht störend empfunden, dagegen die landläufigen, deutschsprachigen Benennungen. Wenn die Caritas ihre Schutzbefohlenen mit «Carissimi» anspricht, dann spricht daraus sogar eine besondere Wertschätzung der Infirmen. Für den Sammelbegriff der Sinnesgeschädigten, Körperbehinderten, Geisteskranken sollte einmal ein kluger Kopf ein schönes, deutsches Wort finden. Die Bezeichnungen «Schwerbeschädigte, Schwerbehinderte» und aber selbst das Fremdwort «Invalide» befriedigen nicht.

2. Es ist falsch, wenn wir von dem Blinden und der Blinden schlechthin sprechen. Blindheit ist ein Zustand oder eine Eigenschaft; im Vordergrund aber steht die Persönlichkeit mit ihrer Menschenwürde und ihren Menschenrechten. Darum sollten wir von einem blinden Herrn, einer blinden Frau, einem blinden Fräulein oder einem blinden Kinde sprechen.

3. Der Sehende stellt sich immer einer blinden Person mit Namen vor. In Gesellschaft tut selbst ein naher Bekannter gut, seinen Namen zu sagen, denn wenn man nicht sehen kann, ist es oft schwer, mit Hilfe des Gehörs im Stimmengewirr den Freund zu erkennen.

4. Gehen Sie an einem blinden Bekannten vorbei oder tritt er bei Ihnen ein, dann geben Sie sich zu erkennen. Einer meiner Nachbarn grüßt mich stets mit Namen und fügt freundlich bei: «I bi der Nachbar X.» Eine solche Einstellung ist aufmerksam und beglückend. Menschen, die stumm wie Geister vorübergehen oder stumm dasitzen, deprimieren den Nichtsehenden.

5. Falls Sie einer blinden Person behilflich sein wollen, bitte tun Sie dies in möglichst unauffälliger Art und Weise. Am besten bieten Sie beim Führen Ihren rechten Arm an. Fassen Sie nicht selber an und schieben Sie ja nicht einen blinden Herrn oder eine blinde Frau vor sich her. Durch eine leichte Bewegung des Armes können Sie auf eine Schwelle oder Treppe aufmerksam machen. Sollte der Ge-

¹ Vgl. Heilpädagogische Merkblätter Nr. 4 Juli/August 1962, Seite 174 ff.

fürhte trotzdem stolpern oder irgendwo anstoßen, machen Sie keine Geschichte daraus, sondern gehen Sie stillschweigend darüber hinweg. Weisen Sie einen Stuhl an, führen Sie die Hand des blinden Freundes zur Stuhllehne und überlassen Sie es ihm, ohne besondere Anweisungen, Platz zu nehmen.

6. Steht ein blinder Passant, mit oder ohne Hund, an einer belebten Straße, die er überqueren möchte, fragen Sie, ob Sie dienlich sein können. Packen Sie nicht einfach zu. Hüten Sie sich insbesondere, einen Blindenführhund selber am Geschirr oder an der Leine zu nehmen und zusammen mit seinem Herrn über den Platz zu führen.

7. Beginnen Sie als Sehender mit einer Konversation. Bricht der Faden ab, knüpfen Sie ihn wieder an. Führen Sie das Gespräch in der genau gleichen Weise und über die genau gleichen Themen wie mit einem sehenden Partner. Der Nichtsehende hat die genau gleichen Interessen und verfügt über die gleiche Bildung wie der Vollsinnige. Er interessiert sich für das Wetter, für Literatur, Musik, Maschinen, Politik usw. Er hat ja genau den gleichen Kopf und Verstand wie jeder andere Mensch.

8. Scheuen Sie sich nicht, auch Fragen über die Blindheit, die Ursache der Erblindung, über besondere Empfindungen usw. zu stellen. Sie begehen dadurch keine Taktlosigkeit.

9. Regel ist, daß einem blinden Gast in einem Restaurant, Speisewagen oder Hotel von einem sehenden Tischnachbarn das Essen oder der Wein nicht bezahlt oder gar ein Geldgeschenk gegeben werden darf. Gastfreundschaft muß gegenseitig sein. Es gibt freilich Fälle, bei denen diese Regel nicht zutrifft.

10. Stoßen Sie sich nicht daran, wenn auch blinde Personen Fehler, selbst grobe, ihren sehenden Mitmenschen gegenüber begehen. Milieuschäden, verfehlte Erziehungs-, Fürsorge- und Eingliederungsmethode, wie sie vor Jahren noch an der Tagesordnung waren, lassen gerade bei infirmen Menschen hie und da böse Folgen fürs ganze Leben zurück. Finanzielle und seelische Notlage schloß manche infirme Personen aus der normalen menschlichen Gesellschaft aus, degradierte sie und warf sie in den Kreis der Asozialen. Darum gebietet auch in diesen Fällen die Menschenfreundlichkeit, Nachsicht, Verständnis und Geduld zu üben!

Vom Umgang mit Schwerhörigen

Wie soll man mit Schwerhörigen sprechen? Läßt sich das nicht in einem allgemein gültigen Rezept ausdrücken, durch das alle Schwierigkeiten beseitigt würden?

Leider sind Gehörleiden nicht nur sehr verbreitet, sondern auch vielfältig, so daß die Patienten auf verschiedene Sprechweise angewiesen sind: die einen hören die hohen Töne schlecht, andere die tiefen; viele verstehen gut mit einem Hörapparat, andere nur mangelhaft oder gar nicht, manche sind gewandt im Absehen der Sprache vom Munde, andere weniger.

Was tun angesichts solcher Komplikationen? Vor allem: lassen Sie sich nicht entmutigen. Trachten Sie bei jedem einzelnen Schwerhörigen, mit dem Ihr Weg Sie zusammenführt, herauszufinden, ob Ihre Sprechweise gut verständlich ist oder in welcher Richtung sie hilfreicher wäre: ob lauter oder leiser oder langsamer und deutlicher artikuliert. Langsameres Sprechen ist erwünscht nicht etwa, weil die